



Gemeinde Roßleithen

4575 Roßleithen, Pichl 1
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0664 / 41 47 006
e-mail: dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at
www.rossleithen.at

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr



Bürgermeisterin
Gabriele Dittersdorfer

BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt – Zugestellt durch Post.at – Erscheinungsort Roßleithen – Amtliche Mitteilung

29. Mai 2018

I N H A L T 3 / 2018

- 1 **Information der
Bürgermeisterin**
- 2 **Fahrt der Generationen**
- 3 **Kräuterwanderung**
- 4 **Sachkundenachweis –
Dr. Gissing**
- 5 **Klarstellung Hundeabgabe**
- 6 **Wildbachräumung**
- 7 **Glyphosat – Ansuchen LR
Anshober**
- 8 **Wildrettung in der Mähzeit**
- 9 **Afrikanische Schweinepest**

*Liebe Roßleithnerinnen!
Liebe Roßleithner!*

VORWORT DER BÜRGERMEISTERIN

Für das Gemeindegebiet Roßleithen besteht derzeit keine Verordnung bzw. generelle Regelung über Lärmbelästigung. Im allgemeinen Interesse sowie für unsere Urlaubsgäste wird jedoch ersucht, beim Verursachen von Lärm

- **Rasenmähen**
- **Arbeiten mit der Motorsäge**
- **Heckenschneiden, etc.**



ein wenig Verständnis aufzubringen und diese Arbeiten **von 12.00 – 14.00 Uhr (Mittagsruhe)** und **ab ca. 19.30 Uhr (Abendruhe)** zu unterlassen. Auch an **Sonn- und Feiertagen** sollten ganztags die **Ruhezeiten** eingehalten werden.

Bezüglich privater Feierlichkeiten am Abend im Freien bitten wir Sie ebenfalls die **Lautstärke der Musik ab ca. 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren**. Ihre Nachbarn und unsere Gäste werden es Ihnen DANKEN!

Um Erfüllung dieser Bitte wird höflichst ersucht!

Die Gemeinde will vorläufig von der Erlassung einer generellen Lärmschutzverordnung Abstand nehmen. Sollten sich die Beschwerden jedoch häufen, wird im Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen über eine Verordnung bzw. eine generelle Regelung bezüglich Lärmbelästigung diskutiert werden und eventuell wird auch sofort eine Lärmschutzverordnung eingeführt.



*Ihre Bürgermeisterin
Gabi Dittersdorfer*

2**FAHRT DER GENERATIONEN**

**„FAHRT DER GENERATIONEN“
in den Fantasia ERLEBNISPARK Strasswalchen
mit Bürgermeisterin Gabi Dittersdorfer**



Termin: Montag, 20. August 2018
Treffpunkt: 08.00 Uhr Abfahrt Wanderparkplatz Roßleithen.
 08.10 Uhr Zustieg-Möglichkeit Lagerhaus Roßl.

Programm: ⇒ Ankunft im Erlebnispark um ca. 10.00 Uhr
 ⇒ Erkundung des Erlebnispark (jeder wie er möchte)
 ⇒ ca. 17.00 Uhr Rückkunft in Roßleithen

Alter: Oma, Opa, Vater, Mutter, Kinder nur in Begleitung

Kostenbeitrag: € 22,-- pro Person (inkl. Busfahrt, Eintritt)

Für Verpflegung ist selbst zu sorgen!

Kontaktperson: Bgm. Gabi Dittersdorfer
 Tel.: 0664/414 70 06, dittersdorfer@pptv.at



Anmeldeschluss: Mo., 13.08.2018

3**KRÄUTERWANDERUNG - FAMILIENAUSSCHUSS****KRÄUTERWANDERUNG**

Termin: 15.06.2018

unter der Leitung von Frau Maria Mühlbacher

Beginn ist um 14:00 Uhr!

Der Treffpunkt wird je nach Wanderroute bei der Anmeldung bekannt gegeben.

4**SACHKUNDENACHWEIS FÜR HUNDEBESITZER**

Sachkundenachweis gegen Voranmeldung bei...



**Dr. Dipl. Tzt. Ulrike Gissing
 Wiesenweg 9, 4582 Spital am Pyhrn**

Tel.: 0664/2804290

uli.gissing@pptv.at, www.tierarzt-gissing.at

Aufgrund vermehrter Rückfragen in Bezug auf die Unterscheidung von Hunden/Wachhunden/Jagdhunden wird nachfolgende Klarstellung des Landes Oö. zur Kenntnis gebracht:



Wachhunde:

Gem. OÖ.Hundehaltegesetz gelten solche Hunde als Wachhunde, die zur Bewachung in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind.

Land(-forst)wirtschaft:

- Ein Land(-forst)wirtschaftlicher Betrieb gem. OÖ.ROG zeichnet sich durch eine Tätigkeit im Rahmen der land(- und forst)wirtschaftlichen Urproduktion aus (Produktion pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse auf Basis landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald). Die Produktion geht über die Eigenversorgung hinaus und erfolgt nachhaltig mit dem Ziel dauerhaft einen landwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen.
- Eine räumliche, funktionelle, selbständige Wirtschaftseinheit in Form eines land(-forst)wirtschaftlichen Anwesens muss vorliegen.
- Der bloße Besitz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen bzw. die Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nicht geeignet die land(-forst)wirtschaftliche Betriebseigenschaft zu bestätigen.
- Die gänzliche Verpachtung land(-forst)wirtschaftlicher Flächen führt zum Verlust der Betriebs-eigenschaft.
- Die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ist ausschlaggebend.

Sonstiger Betrieb:

- Als Betrieb gilt jede planvoll organisierte Wirtschaftseinheit in der Sachgüter und Dienstleistungen für Dritte erstellt und abgesetzt werden. Dabei kann es sich um kaufmännische, gewerbliche oder industrielle Unternehmen handeln.

Hunde von Privatpersonen können somit nicht als Wachhunde eingestuft werden.

- Ein Hund ist bei Vorliegen obiger Voraussetzungen als Wachhund anzusehen, wenn er das zu bewachende Objekt gegebenenfalls mit eigenen Kräften zu schützen und verteidigen mag oder einen Wächter in seinen Aufgaben zu unterstützen vermag.
- Nach gängiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung, dass der „Wachhund“ ausschließlich oder doch zumindest weitaus überwiegend zur Bewachung der in Frage kommenden Betriebsstätte oder des landwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt wird.

Jagdhunde:

Im Sinne des OÖ.Hundehaltegesetz gelten solche Hunde als Jagdhunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (Berufsjäger, öffentliche Wachen).

- Jagdhunde von im Sinne der Bestimmungen des OÖ.Jagdgesetzes bestellten und von der Behörde angelobten Berufsjägern und Jagdhütern (Öffentliche Wachen).
- Jagdhunde von Eigenjagdbesitzern (Soweit sie die Jagd selbst ausüben).
- Voraussetzung ist immer der Nachweis einer abgelegten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde. Die Ausbildungszeit führt noch zu keiner Ermäßigung.



Die Gemeinden müssen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes das Freihalten der Abflussbereiche in ihrem Gemeindegebiet bei Wildbächen jährlich kontrollieren – am besten im Frühjahr nach der Schneeschmelze – und notwendige Wildbachräumungen veranlassen bzw. durchführen.

Wildbäche sind in den von der Wildbach- u. Lawinenverbauung erstellten Gefahrenzonenplänen genau bezeichnet und weisen naturgemäß ein größeres Gefährdungspotential auf.

- Grundsätzlich trifft die **Verantwortung** für die Freihaltung dieser Gerinne von jeglichen Ablagerungen die jeweiligen **Grundeigentümer**.
- Die **Kontrollpflicht** liegt allerdings bei den **Gemeinden**.

Bei **Begehungen** wird immer wieder festgestellt, dass besonders Schlagrücklässe (Äste, Wipfel) in wasserführenden Bereichen gelagert bzw. nach Abschluss der Waldarbeiten nicht aus dem Abflussbereich entfernt werden. Durch die zumeist vorhandene größere Wasserführung von Bächen und Flüssen im Frühjahr durch die Schneeschmelze wird jetzt nach der Hauptholzerntezeit auf die **verpflichtende Räumung von wasserführenden Gräben und Wildbächen** hingewiesen.

Bei Hochwasser sind die meisten Gerinne und Bäche durch einen massiven Transport von Feststoffen wie Holz, Reisig und diversen Rückständen, die im Bereich der Gerinnen bzw. der Bäche abgelagert wurden, betroffen. Wie einzelne extreme Hochwasserereignisse der letzten Jahre gezeigt haben, können dadurch enorme Folgeschäden entstehen.

Neben der

- **Verpflichtung zur jährlichen Wildbachbegehung und Räumung** haben die Gemeinden auch
- eine **Berichtspflicht an die Bezirkshauptmannschaft als Forstbehörde**.

Das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat ist laut der Internationalen Agentur für Krebsforschung der WHO bei Tieren „krebserregend“ und beim Menschen „wahrscheinlich krebserregend“. Darüber hinaus ist es hochgefährlich für Gewässer-Lebensräume.



Glyphosat ist der in Österreich am häufigsten eingesetzte Wirkstoff. Neben dem Einsatz in Land- und Forstwirtschaft sowie in Privatgärten wird Glyphosat auch in erheblichen Mengen in der Pflege von kommunalen Flächen verwendet – etwa in Parks, auf Friedhöfen und Spielplätzen oder an Straßenrändern. Gemeinden können mit gutem Beispiel vorangehen und den Einsatz von Glyphosat zum Schutz von Gesundheit und Biodiversität im eigenen Wirkungsbereich beenden.

Der Bauhof der Gemeinde Roßleithen verzichtet bereits auf den Einsatz von Glyphosat! Wir wurden von LR Rudi Anschober gebeten, die Bevölkerung auf die gesundheitlichen Gefahren und die umwelt- und naturschädlichen Auswirkungen von Glyphosat aufmerksam zu machen um auch private Haushalte und die Landwirtschaft dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Pestiziden mit dem Inhaltsstoff Glyphosat zu verzichten.



Wildrettung zur Mähzeit

Gemeinsam schützen Jäger und Landwirte den Wildnachwuchs

Mai/Juni ist die Geburtszeit vieler heimischer Wildtiere, der Feldhasen, Fasane, Rebhühner oder Rehkitze. Wenn die Setzzeit, die Zeit der Geburt, beginnt, suchen sich die Muttertiere ruhige Plätze, u.a. in den Wiesen. Das hohe Gras soll den Jungtieren ausreichend Schutz bieten und verhindern, dass Füchse oder andere natürliche Feinde den Nachwuchs entdecken. Doch die wohl größte Gefahr für die Jungtiere in den Wiesen stellen die Mähwerke der Landwirte dar.

Achtung, Jungtiere im Gras

In Grünlandgebieten ist im Mai/Juni die Zeit des ersten Schnittes auf den nun saftigen Wiesen. Genau dann, wenn die Rehgeißen ihre Jungen ins hohe Gras „gesetzt“ haben. „Das Muttertier begibt sich dann alleine auf Nahrungssuche und lässt ihren Nachwuchs ungeschützt im Gras. Bei Lärm oder Gefahr fliehen die jungen Tiere jedoch nicht, sondern drücken sich tiefer in den Boden. Dies ist der gute natürliche Drückreflex“, so Wildbiologe Christopher Böck. Eine gute Zusammenarbeit der heimischen Landwirte mit den regionalen Jägern sowie innovative Maßnahmen retten zahlreichen Wildtiernachwuchs wie Rehkitze, aber auch Feldhasen, Kiebitze oder Feldlerchen vor dem Mähtod.

Gezielte Projekte zur Kitzrettung

Seit Jahren engagiert sich die OÖ Jägerschaft gemeinsam mit den Landwirten für den Schutz der jungen Wildtiere. Mit gezielten Maßnahmen vor und auch während der Mahd können zahlreiche Jungtiere gerettet werden. Eingesetzt werden unter anderem an Stangen flatternde Kunststoffsäcke oder auch technische Wildretter, welche an den Traktoren befestigt werden und mittels Infrarotsensoren oder Schall die Tiere aufspüren. Immer stärker nachgefragt wird der Einsatz von Coptern. Diese überfliegen die Wiesen und mittels Wärmebild wird den Jägern angezeigt, wo sich Kitze verstecken.

Auf der Website www.fragen-zur-jagd.at eröffnet der OÖ Landesjagdverband interessante Einblicke in die Welt der Jägerinnen und Jäger sowie unserer heimischen Wälder und Wildtiere.



AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST – EINE GEFAHR FÜR DIE HAUSSCHWEINE RÜCKT NÄHER!

Im Jahr 2017 ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Tschechien ausgebrochen. Noch ist Österreich nicht betroffen, das Risiko einer Einschleppung ist aber sehr hoch. Vor allem der Jägerschaft kommt besondere Bedeutung bei der Überwachung und Vorsorge zu.

WAS IST AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige und zumeist tödlich verlaufende Erkrankung der Haus- und Wildschweine. Der Erreger - ein Virus - ist sehr widerstandsfähig. Er kann Wochen bis Monate in Fleisch und Fleischwaren sowie in Schlachtabfällen überleben, in gefrorenem Fleisch sogar mehrere Jahre.

WIE WIRD DIE ASP ÜBERTRAGEN?

Die Afrikanische Schweinepest wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten (Wild)Schweinen bzw. Wildschweinkadavern und das verbotene Verfüttern kontaminierter Speiseabfälle auf die Hausschweine übertragen. Ebenso erfolgt die Übertragung auf das Hausschwein über verunreinigte Schuhe, Kleidung, Werkzeuge oder Jagdutensilien, nicht gereinigte und desinfizierte Transportfahrzeuge und auch durch Hunde, die Kontakt mit infizierten Wildschweinen oder Wildschweinkadavern hatten.

BESTEHT EINE GEFAHR FÜR MENSCHEN?

Für den Menschen ist die Afrikanische Schweinepest völlig ungefährlich.

BEHANDLUNG ODER IMPFUNG? Derzeit gibt es keine Behandlung und keine Schutzimpfung gegen ASP.

WAS KÖNNEN SCHWEINEHALTER TUN? Strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen kann einen Eintrag von ASP in Schweinebetriebe verhindern! · Jeglichen direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildschweinen und Hausschweinen verhindern · Kein Verfüttern von Speiseabfällen an Schweine · Fremdarbeitskräfte und andere betriebsfremde Personen, die den Stall betreten sind mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung auszustatten. Fremdarbeitskräfte sind dahingehend zu instruieren, dass Reiseproviantreste nur in verschlossene Müllbehälter einzuwerfen sind · Futter und Einstreu ist am landwirtschaftlichen Betrieb vor Wildschweinen geschützt zu lagern · Kein Verfüttern von Gras an Hausschweine, welches vorher von Wildschweinen kontaminiert wurde · Mäuse und Ratten als mögliche Infektionsüberträger sind konsequent zu bekämpfen · Tiertransportfahrzeuge nach jedem Transport reinigen und desinfizieren · Jeden Verdacht auf Afrikanische Schweinepest ist unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt melden.

AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST UND DIE JAGD: ERHÖHTE AUFMERKSAMKEIT BEI FALLWILD

Der wichtigste Hinweis auf Afrikanische Schweinepest ist das gehäufte Auftreten von Wildschweinkadavern. Je früher das Auftreten erkannt wird, desto früher kann die Ausbreitung eingedämmt werden. Bei Fund eines verendeten Wildschweines, das seuchenverdächtig (Blutungen aus Körperöffnungen) erscheint, ist der zuständige Amtstierarzt zu verständigen. Wichtig ist eine genaue Angaben zum Fundort, den Kadaver nicht von der Fundstelle entfernen und eine sorgfältige Reinigung von Schuhen und Kleidung.

WELCHE MASSNAHMEN BEI OFFENSICHTLICH KRANKEN WILDSCHWEINEN SIND ZU TREFFEN?

ranke Tiere müssen erlegt werden · erlegte Tiere dürfen nicht aufgebrochen werden · unverzügliche Information an den zuständigen Amtstierarzt (www.amtstierarzt.at) · Einleitung der notwendigen Maßnahmen durch den Amtstierarzt **VORSICHT BEI JAGDREISEN** In Europa gibt es Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest u.a. in Tschechien, Polen, Lettland, Estland, Litauen, Rumänien, der Ukraine, Russland und Weißrussland. In diesen Gegenden sollten keine Jagdreisen auf Wildschweine unternommen werden.

FOLGENDE PUNKTE SIND ZU BEACHTEN:

möglichst keine Mitnahme der eigenen Jagdkleidung und Jagdausrüstung · Vermeidung von Kontakt zu kranken oder verendeten Wildschweinen · nicht mit dem eigenen Kraftfahrzeug in das Jagdrevier fahren und kein Wild damit transportieren · Reinigung und Desinfektion aller Jagdkleidungsstücke, die Jagdausrüstung, Trophäen, ggf. Fahrzeuge usw. bereits vor der Heimreise. Wenn Sie Ihren Hund mitgenommen haben, waschen Sie ihn gründlich (mit Shampoo). · importieren Sie keine Trophäen, Fleisch sowie frische oder verarbeitete Lebensmittel nach Österreich. Um Tierleid und wirtschaftliche Verluste für die Tierhalter und die nachgelagerten Wirtschaftszweige (Exportverbote) zu vermeiden, ist das oberste Ziel eine Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweinebestände zu verhindern!